

Anwenderinformation zur kostenoptimierten Nachrüstung von Wetterschutzhäusern



DB InfraGO AG GB Personenbahnhöfe

Grundsätze Infrastruktur (I.IPM 2)

Version 1.0

Datum: 29.10.2024

Inhaltsverzeichnis

0 Dokumentinformation.....	3
0.1 Änderungshistorie	3
0.2 Freigaben.....	3
0.3 Impressum	4
1 Einleitung.....	5
1.1 Rechtliche Anforderungen.....	6
1.1.1 Planrechtsverfahren nach § 18 AEG.....	6
1.1.2 Bauaufsichtliches Verfahren nach EIGV	6
1.2 Technische Anforderungen	7
2 Standortauswahl.....	9
3 Finanzierung.....	9
4 Planung und Projektdokumentation	10
5 Datenpflege / Projektsteuerung.....	11
6 Beauftragung von Leistungen bei der Projektrealisierung	11
7 Elektrotechnische Anforderungen bei Zusatzbestellungen.....	12
Anlage 1	13
Abkürzungsverzeichnis.....	22

0 Dokumentinformation

0.1 Änderungshistorie

Version/ Status:	Datum:	Art der Bearbeitung:	Bearbeitung durch (Name/ OE):
Version 1.0/ Anwenderinfor- mation	29.10.2024	<ul style="list-style-type: none">Grundlage dieser Anwender- information ist der bewährte Leitfaden zum Programm Nachrüstung von Wetter- schutz (Zusatzbudget LuFV III 2020-2024), Version 1.3.	██████████ / I.IPM 2

0.2 Freigaben

Version/ Status:	Datum:	Freigabe durch (Name/ Funktion/ OE):
Version 1.0/ Anwenderinfor- mation	29.10.2024	██████████ / Leiter/ I.IPM

1 Einleitung

Diese Anwenderinformation zur kostenoptimierten Nachrüstung von Wetterschutzhäusern (WSH) gilt für Verkehrsstationen über alle Reisengruppen an denen keine Bahnsteigneu-/umbaumaßnahmen geplant sind. Durch das Nachrüsten einzelner WSH kann der „angemessene Wetterschutz“ gemäß LuFV III erreicht werden.

Bei Einhaltung der nachfolgend aufgezeigten Randbedingungen erfolgt eine effiziente und pragmatische Projektdurchführung, um einzelne WSH auf/an bestehenden Bahnsteigen nachzurüsten. Ziel ist es mit möglichst geringem technischen und wirtschaftlichen Aufwand, in einem kurzen Zeitraum, WSH zu errichten.

Diese Anwenderinformation bezieht sich auf bestehendes Regelwerk und soll dem Anwender als Hilfestellung dienen.

1.1 Rechtliche Anforderungen

1.1.1 Planrechtsverfahren nach § 18 AEG

Das Aufstellen eines WSH auf/an bestehenden Bahnsteigen ist nach § 18 AEG keine „Änderung“ einer Betriebsanlage und damit planrechtsfrei, siehe auch EBA-Regelliste Punkt 1.4. („Zubehör“). Nach dem § 18 AEG (in der Fassung des Planungsbeschleunigungsgesetzes vom 13.03.2020) ist auch eine punktuelle Erweiterung der Bahnsteigfläche für WSH i.d.R. nicht als wesentliche Änderung des Grundrisses der Betriebsanlage zu bewerten.

Hinweise:

Bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Fremdgelände ist eine Gestattung des Dritteigentümers erforderlich. Ist diese nicht möglich, wäre ein Planrechtsverfahren erforderlich, so dass der Standort zu verwerfen ist. Aus Zeit- und Kostengründen (Grunderwerb von ca. 6-8 m², Vermessungen, Grundbucheintragungen, Auflassungen) müssen Ersatzstandorte gesucht werden.

1.1.2 Bauaufsichtliches Verfahren nach EIGV

Das Aufstellen eines WSH auf/an bestehenden Bahnsteigen ist nach EIGV als „**Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten**“ nach Anlage 5 EIGV, (siehe Punkt 2.3.1.1, Gebäude bis 100 m² Grundfläche), **eindeutig zugeordnet**.

Damit ist die Maßnahme

- a) **anzeigefrei** nach EIGV
- b) **keine Erneuerung/Aufrüstung im Sinne der TSI**

Die Anwendung der TSI PRM sowie der Nachweis der TSI-Konformität sind für den Einbau der WSH nicht erforderlich. Auf die Anwendung der TSI-Checkliste wird hier verzichtet. Alle WSH mit Anwenderfreigabe sind TSI PRM-konform.

Hinweis:

TSI -konform sind auch die WSH mit 90er Seitenwand (da die aktuelle TSI keine Anlehnmöglichkeit im WSH mehr fordert) sowie die WSH mit 6er Sprossenteilung bzgl. Transparenz. Die Wände sind durch die undurchsichtigen Kunststoffpaneele deutlich erkennbar, womit diese keine transparenten Wände im Sinne der TSI PRM darstellen.

1.2 Technische Anforderungen

Die Ril 813 ist bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Bahnsteigen im Geltungsbereich nach Ril 813.0101 Abschnitt 1 (1) anzuwenden für Neubauten und umfassende Umbauten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten an bestehenden Anlagen sollen sie nur dann angewendet werden, wenn die Regeln technisch sinnvoll und nach Einschätzung des Anlagenbetreibers wirtschaftlich vertretbar, d. h. mit verhältnismäßigem Aufwand anwendbar sind (Ril 813.0201 Abschnitt 1 (1)).

Die Nachrüstung eines WSH (Ril 813.0203) auf/an einem bestehenden Bahnsteig ist nicht als Neu- oder umfassender Umbau im Zusammenhang mit dem Bahnsteig zu bewerten. Es handelt sich hier um eine Ergänzung von Ausstattung bzw. Zubehör an bestehenden Anlagen. Als technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sind, zur Nachrüstung des angemessenen Wetterschutzes, die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen einzuhalten:

- a) Es sind verpflichtend WSH mit Anwenderfreigabe von DB InfraGO AG entsprechend den Vorgaben des Ausstattungskataloges zu verwenden.
- b) Es sind gemäß Ausstattungskatalogen und Bahnhofskategorien vandalismusresistente 2-feldrige bis 4-feldrige WSH mit 150er Seitenwand zu wählen. Bei zu geringer Bahnsteigbreite auch mit 90er Seitenwand möglich. Diese WSH sind standardmäßig mit Sitzbänken und mit einer frei zu haltenden Aufstellfläche für Rollstuhlfahrer (1,50 mX1,50 m) und ohne Beleuchtung auszustatten. Das WSH ist ohne Vitrine zu planen. Im WSH ist in keinem Fall ein Abfallbehälter zu integrieren.

Für einen ausreichenden Wetterschutz soll die lange Dachauskragung (1,0 m) gewählt werden. Ist aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse für 2-bis 3-feldrige WSH mit 90er Seitenwand nur eine kurze Dachauskragung (0,4 m) möglich, ist die Zustimmung des ATV (I.IPF 22, XXXXXXXXXX) erforderlich. Wenn nur 90er Seitenwände möglich sind, wird für die Kundenzufriedenheit empfohlen mind. 3-feldrige WSH zu bauen.

Das Aufstellen eines Fahrkartenautomaten in einem WSH ist nicht zulässig, weil dann der nach TSI PRM geforderte Rollstuhlfahrerplatz nicht mehr gegeben ist.

- c) Der Standort des ausgewählten WSH muss, einschließlich Dachüberstand, außerhalb des Lichtraumprofils GC (Gefahrenbereich bzw. freizuhaltende Fläche) liegen. Außerdem ist die Mindestdurchgangsbreite freizuhalten, siehe dazu Anlage 1. Bei WSH auf Außenbahnsteigen soll i.d.R. ein Abstand von 1,60m bis zum Rand des Gefahrenbereichs eingehalten werden (siehe hierzu Ril 813.0201A04, Abs. 2 (5)). Ist das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich (z.B. vorhandene Grundstücksgrenzen, oder Bebauung, oder aufwändige Bahnsteigverbreiterungen) müssen die Mindestabstände gemäß Anlage 1 eingehalten werden.
- d) Für das WSH ist die bestehende Bodenfläche mit der bestehenden Niederschlagsentwässerung zu nutzen. Das auf dem Dach des WSH anfallende Regenwasser wird über die vorhandene Oberflächenentwässerung des bestehenden Bahnsteigs abgeleitet, z.B. direkte Versickerung, in die Böschung oder über eine vorhandene Entwässerungsrinne oder -mulde.
- e) Der Bahnsteigbelag verbleibt im Bestand. Die Anpassung des Belags an die Anforderungen der Ril 813.02 (inkl. Taktile Leitsysteme) erfolgt im Rahmen einer Gesamterneuerung des Bahnsteigbelages. Vorhandene Taktile Leitsysteme aus Bodenindikatoren auf dem Bahnsteig werden nicht angepasst.
- f) Das Standardfundament aus dem Baustandard ist für WSH mit 1,50m-Seitenwand zu nutzen. Für das Fundament des WSH mit 90er Seitenwand liegt keine Typstatik vor. Diese Positionen sind inkl. des Standsicherheitsnachweises aus dem Rahmenvertrag (RV) zu ziehen.

g) Grundsatzregelungen zur Beleuchtung:

1. Eine Beleuchtung im WSH ist grundsätzlich nicht erforderlich, siehe Ril 813.0502 Abschnitt 2(16). Auf eine beleuchtete Vitrine im WSH ist zu verzichten.
2. Um eine Beeinträchtigung der allgemeinen Bahnsteigbeleuchtung im Bereich vor dem neuen WSH (Verschattung von Bahnsteigfläche durch WSH-Dach) zu vermeiden, gilt folgende Standortvorgabe für nachzurüstende WSH:
 - › Die vorderen Pfosten des WSH bzw. die Dachkante liegen in einer Linie mit der Achse der Beleuchtungsmaste oder dahinter (vom Gleis weg)
 - › WSH-Standort liegt möglichst mittig zwischen zwei Beleuchtungsmasten der vorhandenen Allgemeinbeleuchtung
 - › Zu weiteren bestehenden WSH auf dem Bahnsteig ist ein notwendiger Abstand einzuhalten
 - › Ein anderer Standort kann gewählt werden, sofern keine Verschattung erfolgt.

Bei Nicht-Einhaltung vorgenannter Standortvorgabe kann eine Verschattung der Bahnsteigbereiche vor und ggf. hinter den nachgerüsteten WSH vorliegen. In diesem Fall muss nach der Aufstellung des WSH eine Beleuchtungsmessung und -bewertung entsprechend Vorgabe durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Bewertung ist durch die regionalen Fachspezialisten Elektrotechnik durchzuführen.

Bei der Bewertung ist darauf zu achten, dass der Messwert für die mittlere Beleuchtungsstärke im 1m breiten Streifen längs der Bahnsteigkante (Randbereich) mindestens das 0,5-fache der mittleren Bahnsteig-Beleuchtungsstärke (Messwert außerhalb des verschatteten Bereiches) beträgt.

Bei Unterschreitung der vorgenannten Vorgabe im Mess- und Bewertungsbericht ist durch das Projekt die Planung einer wirtschaftlichen Lösung zur Kompensation der Verschattung vor dem WSH zu veranlassen und umzusetzen.

Für laufende WSH-Projekte, die von den vorgenannten Grundsatzregelungen abweichen, sind die Planungs- und Baukosten zu minimieren und Projektaufträge und Vertragsleistungen -soweit noch möglich- den Grundsatzregelungen anzupassen. Bereits bestellte Vitrinen können mit Solarmodulen beleuchtet werden.

- h) Auf Bahnsteigen an Gleichstrom-S-Bahnen ist gemäß Ril 998.0206 von der Bahnsteigkante der Bereich von 2,50 m (Handbereich) von leitfähigen Teilen freizuhalten. Dies ist bei der Nachrüstung zu beachten.

2 Standortauswahl

- a) Der Bedarf an Wetterschutz an den jeweiligen Verkehrsstationen ist bei I.IPM 2 nachzufragen und abzustimmen (QKZ-Vorschauplanung).
- b) Gemäß den technischen Anforderungen ist die Eignung der WSH-Standorte durch Ortsbegehungen mit Bahnhoftsmanager/Projektleiter oder telefonische Vorabstimmung (Beteiligte mit hoher Ortskenntnis) zu überprüfen und abzustimmen.
- c) Eine kostenoptimierte Nachrüstung von WSH bedeutet:
Standardisierte WSH vom Typ Vanda 2-3 feldrige ohne Beleuchtung/Solarpaneele, ohne Vitrine, ohne Abfallbehälter und ohne Erfordernis von Potentialausgleich.
Daher sollte bei der Standortauswahl versucht werden Kosten für weitere Leistungen zu vermeiden, z.B.:
 - › Leistungen für Fundamentierung (Bodenaustausch o. ä.) des WSH.
 - › Leistungen für den Bau von Stützbauwerken für die Erweiterung der Bodenfläche des WSH.
 - › Leistungen zur Herstellung der Bahnerdung, wegen eines gleisnahen Standortes des WSH.
 - › Leistungen für Kampfmittelerkundungen bei Bedarf (ggf. Luftbildauswertungen hinzuziehen).

3 Finanzierung

- a) Die Berechnung des angemessenen Wetterschutzes je Vst. und die Punkteberechnung ergeben sich aus der Anlage 13.2.2 zur LuFV III. Beim Überschreiten des angemessenen Wetterschutzes besteht das Risiko zur Rückforderung von Bundesmitteln.

4 Planung und Projektdokumentation

Der PL veranlasst Planungsleistungen mit folgenden Anforderungen an die Planung:

- a) Das Risikomanagementverfahren nach CSM-RA ist gemäß Prozess MP02-04-01 durchzuführen. Als Hilfestellung kann sich an dem beiliegenden Muster-Gefährdungsprotokoll orientiert werden. Ortsspezifische Gefährdungen und gefährdungsbeherrschende Maßnahmen sind ggf. zu ergänzen.
- b) Die Planung wird als vereinfachte Einphasenplanung durchgeführt. Die WSH-Bauteilfamilie (3D-Bauteil) wird im Lageplan abgesetzt. Für die Planung werden 2D-Bestandspläne (IVL) benötigt. Sollte ein Bestandsmodell oder eine Punktwolke vorliegen, kann die Planung auch in einem Modell erfolgen.
- c) Es ist in jedem Fall dem zuständigen BM eine Dokumentation in Form eines Planes und etwaiger Lieferdokumente des Herstellers/Lieferanten des WSH zu übergeben.
- d) Bei Abweichungen zwischen Planung und Ausführung vor Ort, sind diese Änderungen in den Plänen als Braunstrich zu dokumentieren.
- e) Die Dokumentation im Plan kann durch Projektleitung oder durch eine kompetente Baufirma im Plan festgehalten werden.
- f) Die örtliche Bauüberwachung bestätigt die Ausführung vor Ort in dem Braunstrichplan.
- g) Ausführungspläne werden nur neu durch den Planer geliefert, sofern die Verschiebung oder Abweichung vor Ort zu stark von der Planung abweicht:
 - › Es gilt die 1,0 m-Regel für die Verschiebung des WSH in Längsrichtung des Bahnsteiges. Das Verschieben der WSH in Richtung Gleis ist nur zulässig, wenn der minimale Abstand zum Gleis eingehalten und das Niveau der Bahnsteig-Beleuchtungsstärke nicht beeinträchtigt wird (siehe Verschattung). Siehe Anlage 1.
 - › Eine Verschiebung vom Gleis entfernt ist möglich, wenn auf DB eigenem Grundstück nachgerüstet wird.
- h) Die WSH-Bauteilfamilie (3D-Bauteil) ist attribuiert und kann gemäß BIM-Vorgaben mit Informationen gefüllt werden. Es erfolgt eine vereinfachte 2D-Plandarstellung (Beispiel Anlage1). Weitere Hinweise zu den Vorgaben zur Bearbeitung von Projekten mit BIM-Methodik sind auf der Informationsplattform Anlagentechnik, Bautechnik und ITK zu finden.
- i) Zum Einspielen der notwendigen Dokumente, Abnahmeprotokolle, Pläne und ggf. des Modells zum festgelegten Zeitpunkt X, in die Projektkommunikationsplattform, wird die übliche Abgabeplanung oder Vorlage genutzt (abhängig von der Konfiguration). Die Abgabeplanung ist durch den PL projektspezifisch anzupassen. Die Vorlagen sind hingegen mit Metadaten vorbelegt. Die Definition der notwendigen Dokumente erfolgt mit dem zuständigen BM.
- j) Die Planerstellung, die Überwachung der Planungsqualität in Bezug auf die Einhaltung der technischen Anforderungen sowie die Freigabe der Ausführungsunterlagen zum Bau und die Abnahme der Anlage erfolgt nach der LP05-05-03-17-A01 „Funktionsmatrix für anzeigefreie Maßnahmen nach Anlage 5 EIGV“ mit Relevanz DB InfraGO AG GB PB.

5 Datenpflege / Projektsteuerung

- a) Für die Steuerung der Maßnahmen ist das Portfoliomanagement im RB zuständig.
 - 1. Eingabe der technischen Daten (z.B. Equipments und Nutzungsaufnahmedaten)
 - > POV-Bearbeiter
 - 2. IST-Kosten sind PSP-scharf je WSH in SAP PS abzubilden
 - > kaufmännisches Projektmanagement
- b) Für die kaufmännische Produktionsplanung und -Steuerung ist in der Zentrale I.IPP 22 zuständig.
- c) Für die Steuerung der Anzahl der geplanten WSH und QKZ-Punkte sind die Infrastrukturmanager zuständig.
 - 1. Eingabe der geplanten WSH in PLATO; die Daten inkl. Nutzungsaufnahme sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben (IM).
 - 2. IST-Datenerfassungen sind zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahmen in SAP PM durchzuführen.

Hinweis:

Das Quality-Gate-Verfahren entsprechend Symbio LP 05-06-01 „Bauprojekte planen, steuern und realisieren“ findet keine Anwendung.

6 Beauftragung von Leistungen bei der Projektrealisierung

- a) Zur Bestellung des WSH ist je ein Angebot aller Rahmenvertrags-Partner (siehe Ausstattungskatalog) einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot wird beauftragt. Bei Lieferschwierigkeiten der RV-Partner ist auch eine Vergabe an weitere zertifizierte WSH-Hersteller zulässig. Die zertifizierten Hersteller siehe Liste „Anwenderfreigabe für Bauelemente“ der Baustandards.
- b) Die Beauftragung von Sicherungsposten bzw. Sicherungsaufsichtskräften sind nur erforderlich, wenn im Gefahrenbereich auf dem Bahnsteig/ freizuhaltende Fläche gearbeitet wird (betriebliche Anordnung erforderlich).
- c) Die Abnahmen der Bauleistungen erfolgen durch den technischen Projektleiter mit dem Vertreter des BM sowie mit dem jeweiligen Bauleiter des AN.
- d) Zur Dokumentation der Abnahme können die in Symbio LP05-05-01 „Baubegleitendes FM sicherstellen“ hinterlegten Formblätter der Übernahme-Checklisten und Übernahme-Vordrucke oder die üblichen Abnahmeniederschriften (208.1403V20) nach VOB/B und Dokumentationsblätter verwendet werden.

7 Elektrotechnische Anforderungen bei Zusatzbestellungen

Zusatzbestellungen abweichend vom kostenoptimierten Baustandard:

A) Mit Vitrine (beleuchtet)

Es ist bevorzugt das Solarpanel gemäß RV zur Energieversorgung der Vitrinenbeleuchtung zu verwenden.

B) Mit Beleuchtung des WSH

Für die Planung von Erdungsanlagen, die Planung zum Umbau der Beleuchtung oder die Ausführung von Solarpaneelen ist ein präqualifizierter Planer einzusetzen. Der Umbau der Beleuchtung oder das Errichten einer Energieversorgung mittels Solarpaneele, erfordern die Durchführung einer standortbezogenen Risikobetrachtung nach CSM-RA.

Bei Strecken mit Oberleitung:

Mit Erdung und/oder Potentialausgleich (Erfordernis siehe Anlage 1).

Für die Bauausführung eines WSH mit Erdung/Potentialausgleich ist aufgrund der Nähe des Einbauortes des WSH zum Gleis/Erdungsanlagen ein Bauüberwacher Bahn nach VV Bau-STE einzubinden. Ergeben sich Maßnahmen der Bahnerdung bzw. des Potentialausgleiches, so ist der Teilerdungsplan der Vst. fortzuschreiben.

Die Vergaberegularien für LuFV-finanzierte Projekte sind in der Anlage 10 zur LuFV III festgelegt. Somit sind die Elektroleistungen inkl. Planungen und Dokumentationen an einen zugelassenen Elektrofachbetrieb zu vergeben, ggf. unter Beratung DB Services.

Anlage 1

Detaillierung zu den Anforderungen.

Inhalt:

- 1. Abstand des WSH zum Gefahrenbereich bzw. zur freizuhaltenden Fläche**
- 2. Bahnerdung/ Potentialausgleich**
- 3. Beispiele Plandarstellung**

Fachliche Ansprechpartnerin:

██████████

DB InfraGO AG, I.IPM 2

intern: ██████████

mobil: ████████████████████

██

1. Abstand des WSH zum Gefahrenbereich bzw. zur freizuhaltenden Fläche

Es ist eine **Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m** zwischen Rand des Gefahrenbereichs/freizuhaltende Fläche (=Außenkante Blindenleitstreifen) und Pfosten des WSH freizuhalten, siehe Abb. 1 (aus Ril 813.0201A04). **Bei kurzer Dachauskragung des WSH (0,40 m) ist dieses Maß ausschlaggebend.**

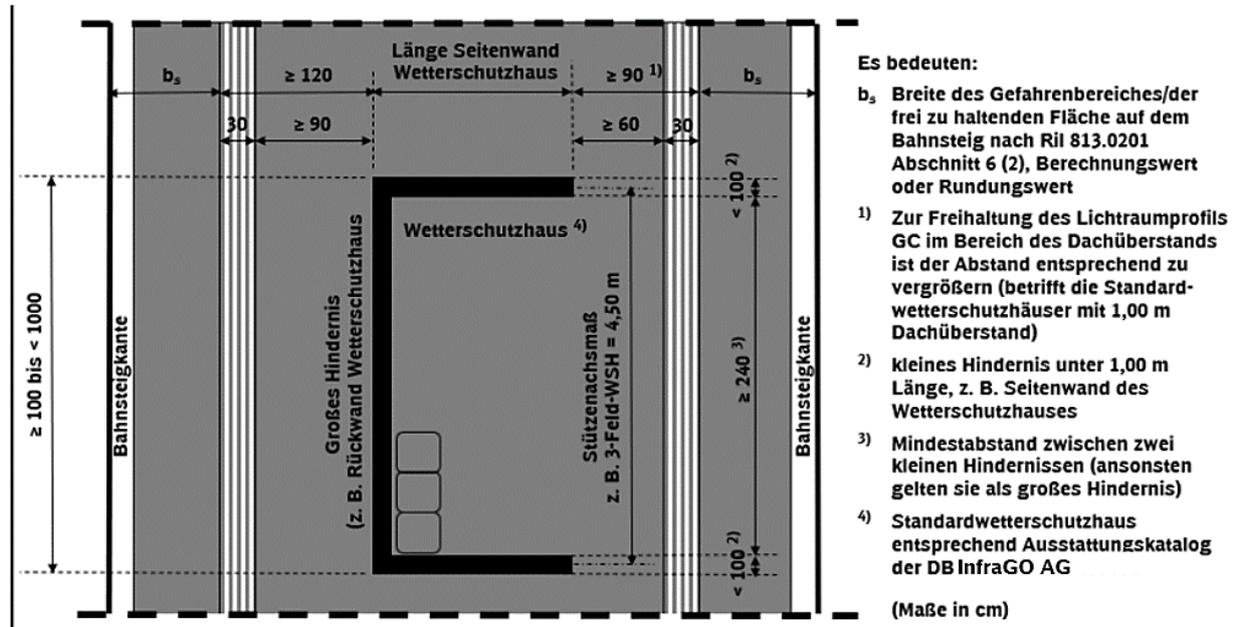


Abb. 1: Abstand des WSH zum Gefahrenbereich

Außerdem muss die Vorderkante der Dachauskragung außerhalb **des Lichtraumprofils GC** liegen.

Bei langer Dachauskragung (1,0 m) ist der Abstand des vorderen Pfostens des WSH zur Bahnsteigkante abhängig von der Bahnsteighöhe, vom Abstand der gleisseitigen Kante des Blindenleitstreifens (bzw. der Sicherheitskennzeichnung „Strich“) zur Bahnsteigkante und von der Überhöhung (Bogenlage) wie im Folgenden dargestellt zu wählen. Die dargestellten Fälle unterscheiden zwischen Bahnsteigen am geraden Gleis (Radius= ∞ , Überhöhung=0) und Bahnsteigen in Bogenlage (ungünstigster Fall: Radius Außenbogen mit 300 m und Überhöhung 110 mm). Bei den Fällen mit grüner Kennzeichnung der Maße reichen 90 cm Mindestabstand zum Blindenleitstreifen bzw. „Strich“ aus, in Fällen mit roter Kennzeichnung der Maße muss der Mindestabstand auf das dargestellte Maß vergrößert werden:

Abb. 2: Mindestabstand WSH Kat 5-7 bei Bahnsteighöhe 38 cm über SO (BSK 38):

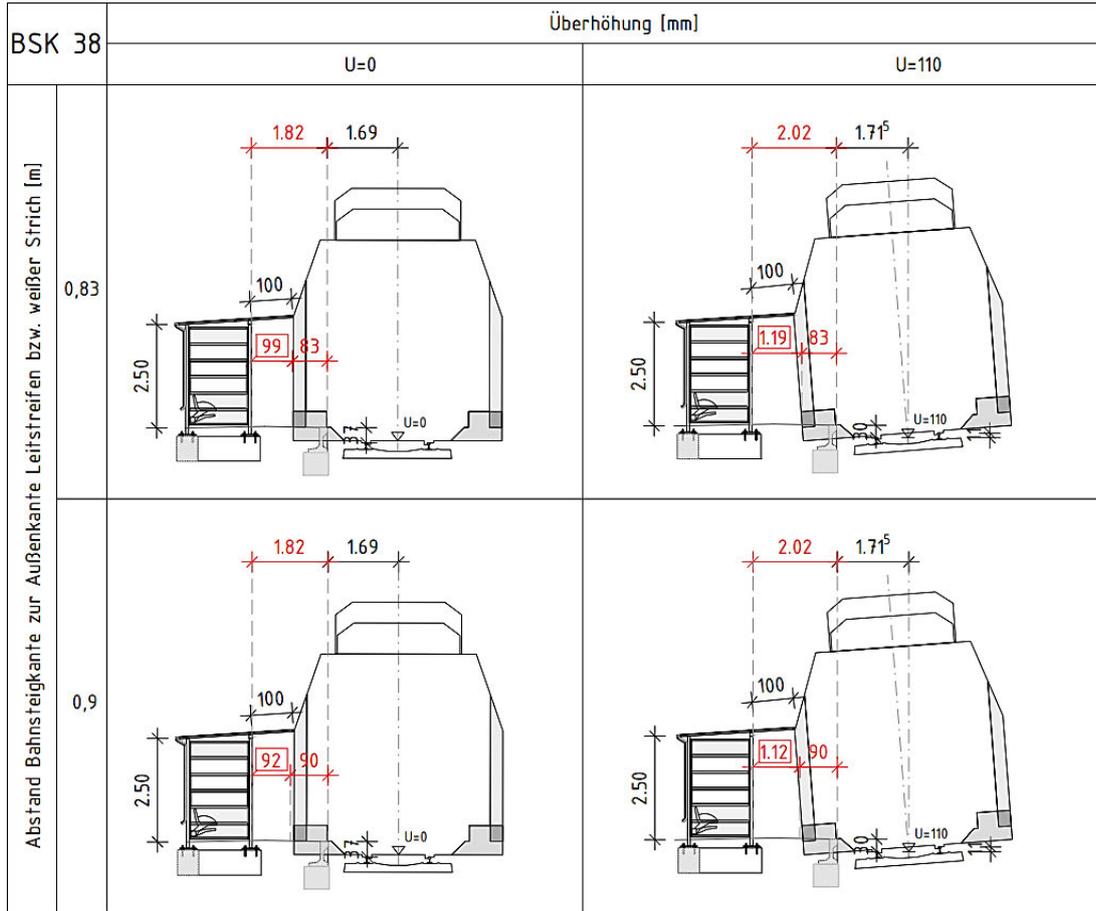


Abb. 3: Mindestabstand WSH Kat 5-7 bei Bahnsteighöhe 55 cm über SO (BSK 55):

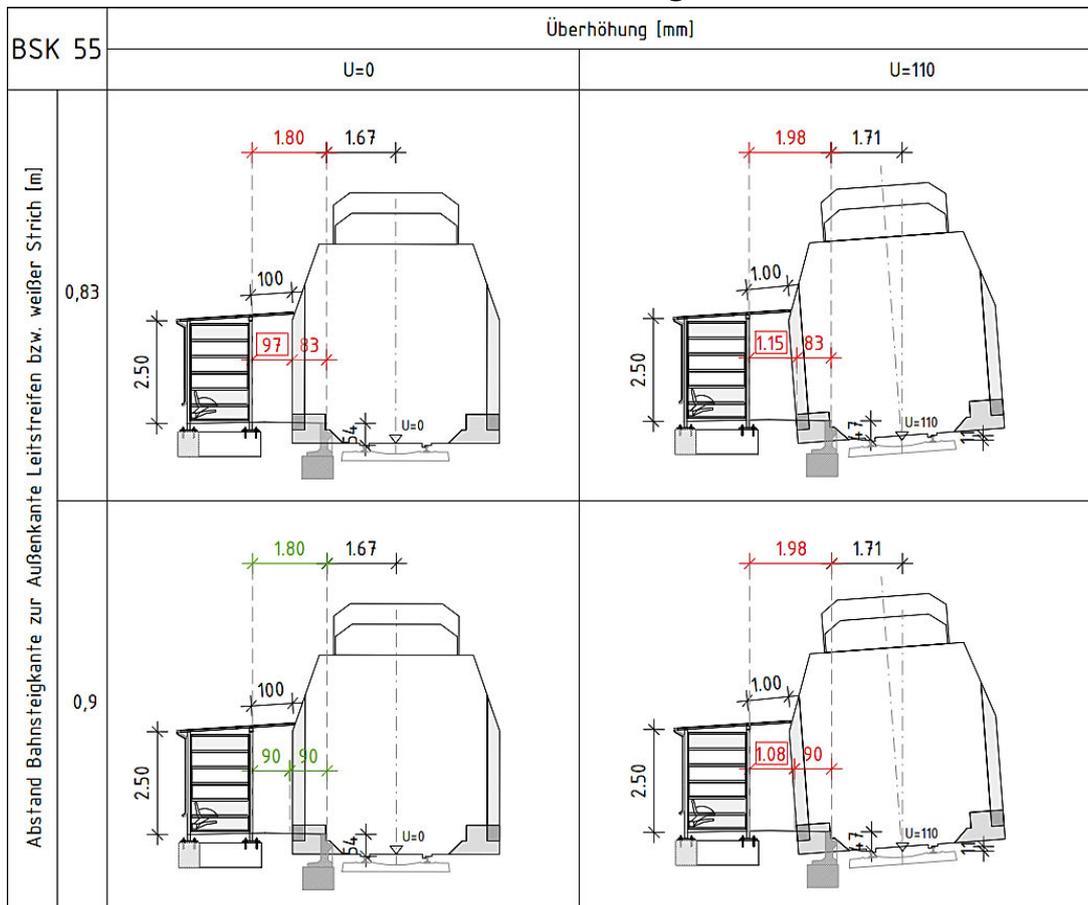
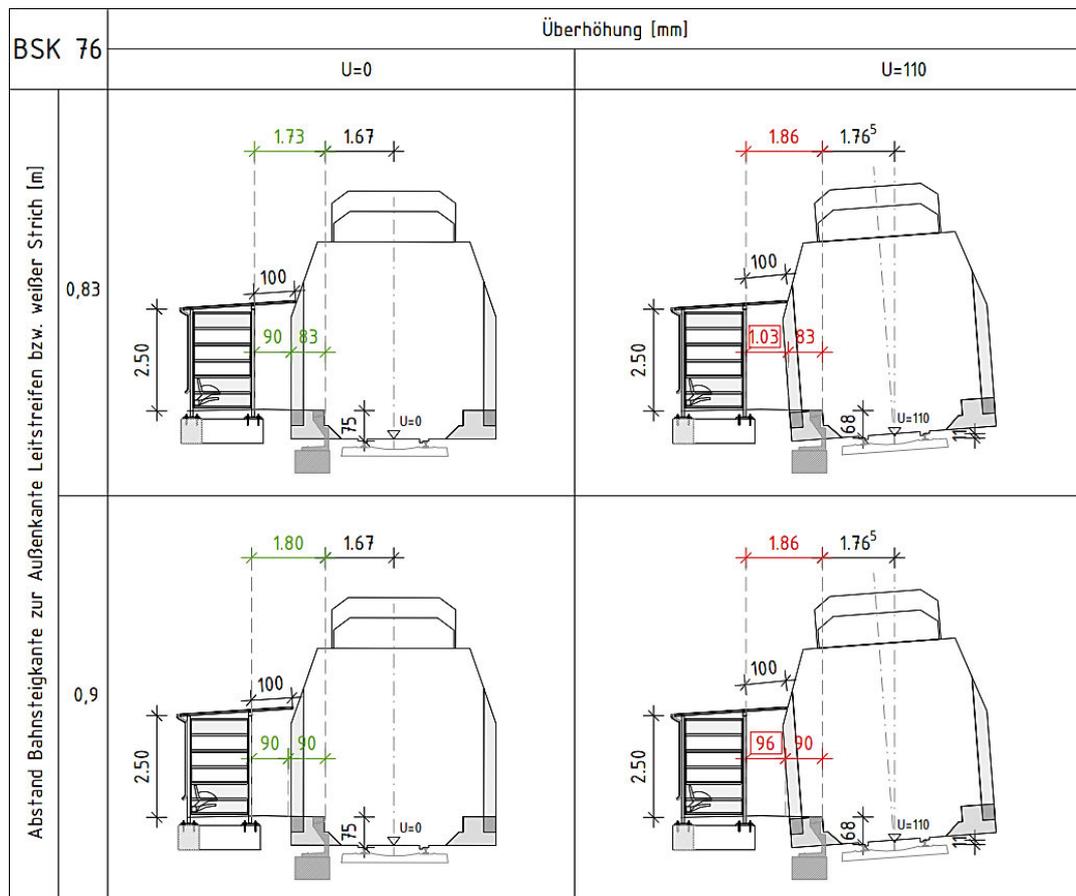


Abb. 4: Mindestabstand WSH Kat 5-7 bei Bahnsteighöhe 76 cm über SO (BSK 76):



Hinweise: Die genannten Maße sind als Nennmaße entsprechend 813.0201A03 ermittelt.

Hinweis:

Bei Mittelbahnsteigen gelten 2,04 m Mindestabstand für die geschlossene Seite des WSH zur Bahnsteigkante. Bei Unterschreitung dieses Abstands gilt die Typstatik nicht. In diesem Fall ist ein WSH mit 90er Seitenwand zu wählen.

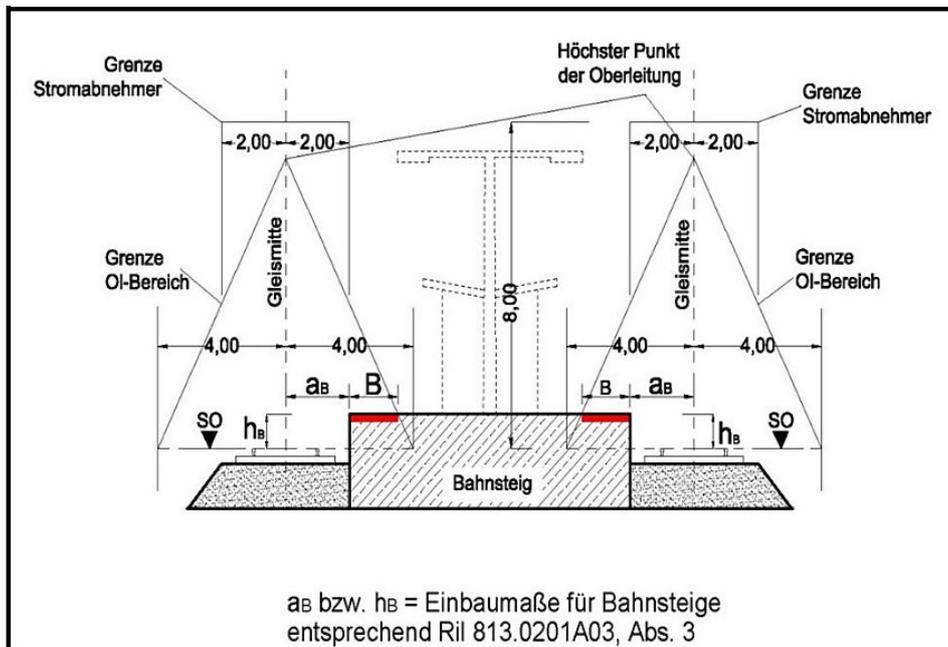
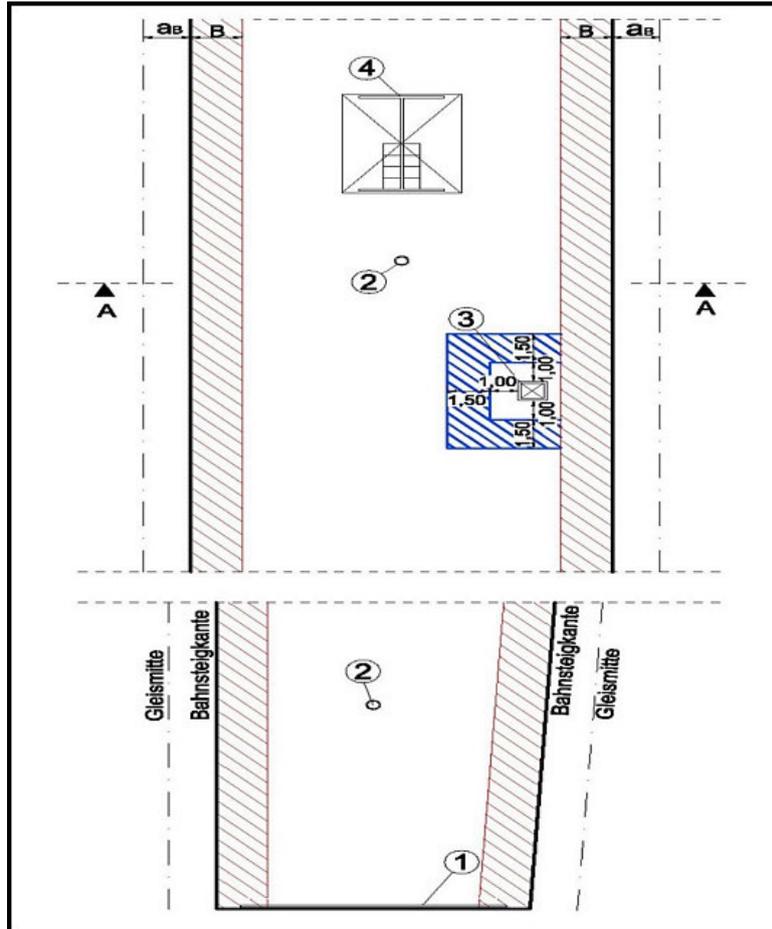
2. Bahnerdung/ Potentialausgleich:

Anschlüsse für Bahnerdung von WSH auf Bahnsteigen werden an **elektrifizierten Strecken** erforderlich, wenn sich das WSH im Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich-gemäß Ril 997.0204 befindet.

Ein Potentialausgleich ist an elektrifizierten Strecken erforderlich, wenn sich Metallteile des WSH im Abstand von 1,0 -2,50 m zu bahngeerdeten Bauteilen befinden.

Auszug aus Ril 813.0206A01

Bahnsteigbereiche mit erforderlicher Bahnerdung/Potentialausgleich:



Hinweistext / Legende

Hinweis:

Die rot schraffierte Fläche ist nicht vergleichbar mit der Breite des Gefahrenbereiches / der freizuhaltenden Fläche auf dem Bahnsteig, die nach Ril 813.0201, Abs. 6(2) zu bemessen ist.

Werden Oberleitungsanlagen (abgespannte Längskettenwerke oder Festpunktanker) über den Bahnsteig geführt, vergrößert sich der Abstand "B"

Legende

① Absperrung (Holmgeländer) ③ Oberleitungsmast
 ② Beleuchtungsmast ④ WSH in H-Form mit Dachüberstand mit Sitzbank + Vitrine

 Bereich mit erforderlichem Potentialausgleich

 Bereich mit erforderlicher Bahnerdung (B)

Abb. 5: Bahnsteigbereiche mit erforderlicher Bahnerdung/ Potentialausgleich

Bahnerdung von spannungsführenden Bauteilen ist bei einem höchsten Punkt der Oberleitung von 7,30 m über SO (Regelfall) in Anwendung der Ril 813.0206A01 bei bis zu folgenden Abständen erforderlich:

Bahnsteignennhöhe [cm]	Abstand der Vorderkante der WSH-Seitenwand zur Bahnsteigkante (OKF)
96	1,85 m (3,50 m - 1,675 Einbaumaß)
76	1,95 m (3,60 m - 1,675 Einbaumaß)
55	2,05 m (3,70 m - 1,67 Einbaumaß)
38	2,15 m (3,80 m - 1,69 Einbaumaß)

Der Mindestabstand der Vorderkante Dachüberstand (OKF + 2,50 m) zur Bahnsteigkante bei Verzicht auf Bahnerdung wurde ebenfalls ermittelt. Er beträgt je nach Bahnsteighöhe zwischen 0,45 m und 0,75 m und ist damit für die Positionierung des WSH nicht ausschlaggebend, da bei Freihaltung des Gefahrenbereichs immer gewährleistet.

3. Beispiele Plandarstellung

Übersichtsplan, M 1:500

Foto: Bestandsbahnsteig Gl. 2

Foto: Bestandsbahnsteig Gl. 2

Legende:

- Bestand / M
- Bahngränze
- Bahnhofsgränze Rechte
- Neubau
- Rückbau
- gemäß RI 10.021A44

Planungsnotizen:

- Vor Umsetzung der Maßnahme ist der freigelegte Gefahrenbereich nach RI 10.0201 zu prüfen. Der Abstand von 1,50m zwischen den Leitstrahlen bzw. Spulen und Absicherst. ist zwingend einzuhalten.
- Die Bau-Angriffe beziehen sich auf die Strecke 4760.
- Keine Verankerungsdübel vorhanden. Abweichungen sind möglich.
- Verankerungsdübel gem. Standsicherstellung nach WSH 04 und WSH 01.
- Anordnung der Mittelstreife zwischen zwei Gleisbahnsteigen, keine Versteifung zu erwarten.

Lageplan, M 1:100

Schnitte A-A und B-B, M 1:100

Programm WSH

Planblech und Bauelemente in Grundriss

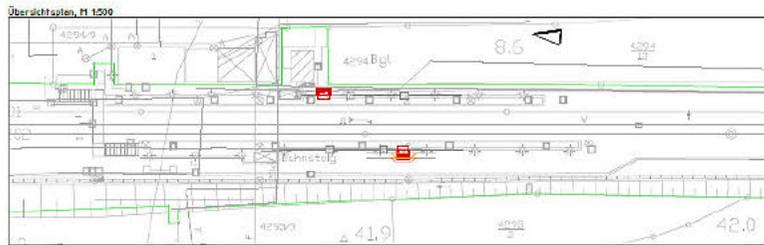


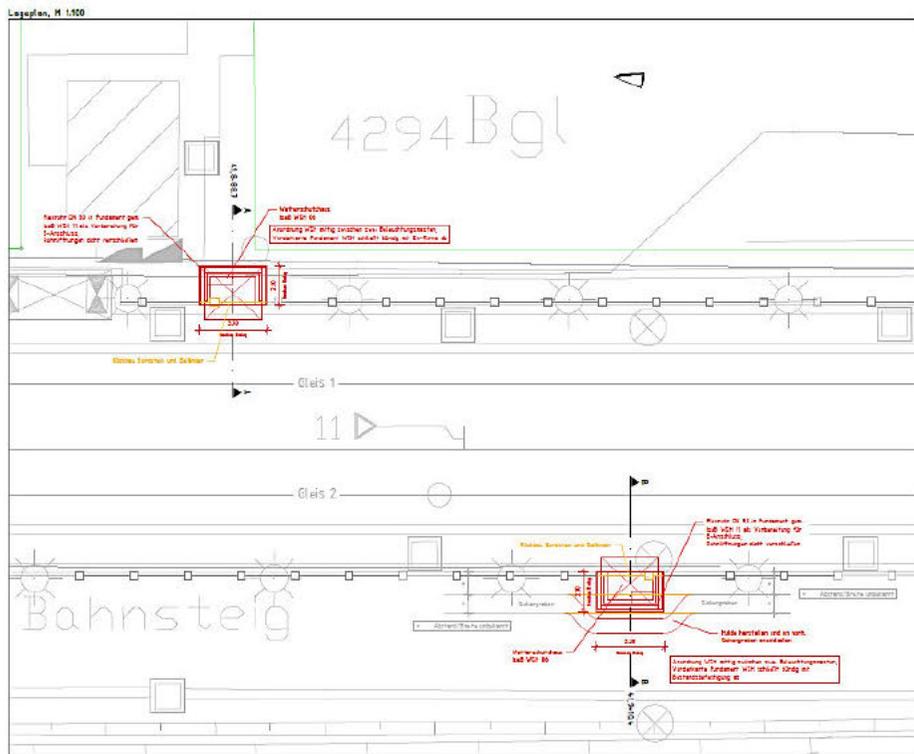
Foto Bahnsteig Gleis 1 vom 09.10.2020, Quelle: DB



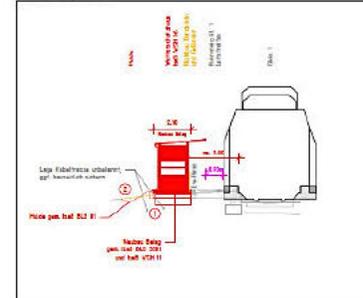
Foto Bahnsteig Gleis 2 vom 09.10.2020, Quelle: DB



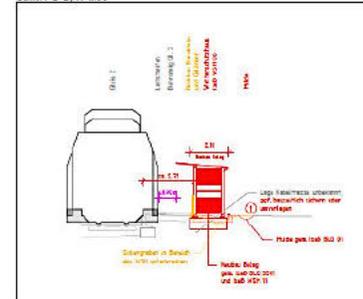
- Legende:**
- Schienen / M
 - Fahrgasse
 - ⊕ Bahnstromerwartung
 - Halte
 - 1000 mm
 - gemäß R 8520/14.1



Schnitt A-A, M 1:100



Schnitt B-B, M 1:100



⊕ Erweiterung Verankerung in Einbauebene über vorhandene Rasterlöcher

Für Überprüfung der Anhebung in der Projektphase Referenzrahmen nach R 85 (13.03.01) zu prüfen. Der Anhebung nur in Höhe zweier der Längsrahmen bzw. 1/2m und 1/2m von 1/2m abgelesen.

Die Anhebung ist an der Höhe der Fahrgasse zu messen.

Die Anhebung ist an der Höhe der Fahrgasse zu messen.

Verankerung gemäß Einbauebene und WSH ist an der Höhe der Fahrgasse zu messen.

Überprüfung der WSH-Anhebung nach Montagearbeiten, keine Verzerrung zu erwarten.

Programm WSH

Profile und Schnittweiten-Übersicht



Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeine Eisenbahngesetz
ATV	Anlagentypverantwortliche
BM	Bahnhofsmanagement
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
CSM-RA	Common Safety Methods - Risk Assessment
EBA	Eisenbahnbundesamt
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
IM	Infrastrukturmanager
LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
PL	Projektleiter
PLATO	Planungstool
POV	Planungs- und Objektverwaltung
QKZ FB-B	Qualitätskennzahl Funktionalität Bahnsteige-Barrierefreiheit
RMV	Risikomanagementverfahren
RV	Rahmenvertrag
SAP PM	Instandhaltungssoftware der DB InfraGO AG
SDB	Stationsdatenbank
TSI PRM	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität
Vst.	Verkehrsstation
VV Bau-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
WSH	Wetterschutzhaus